

zumeist so, wie er sie in den Vorurkunden vorfindet. Will er aber ausnahmsweise in frei stilisirten Diplomen sich der rhetorischen Einleitung bedienen, so zieht er III und IV zu einem Satze zusammen: der Arengagedanke wird als Grund angegeben und demgemäss mit der Causalpartikel *cum* eingeleitet, die Publicationsformel wird als Folgerung hingestellt. So beginnt z. B. St. 515: *cum omnium modestae petitioni nostram concedet assentire serenitatem maximeque deo iugiter servientium, omnibus nostris . . . sit notum*¹⁾. Die davon abweichende Fassung von St. 599 weist also auf eine Vorurkunde hin. Zur Arenga sei dann noch bemerkt, dass WB mit Vorliebe die Eingangsworte *cum nostrae sit (esse censeatur) condignum serenitati* verwendet.

Wann begegnet nun der WB, wie wir ihn bisher kennen gelernt haben, in Ottonischen Diplomen? Da, während der Kaiser über Berg weilte, deren wenige für Deutschland ausgestellt worden sind, sind sie leicht zu überblicken. Ich fand bisher vor den im August 972 verliehenen Diplomen Spuren von unserm Dictator nur in zwei Fällen. St. 459 vom Oktober 968 aus Ancona enthält folgende ihm eigenthümliche Wendungen: *nostra imperiali potentia firmissime tradidimus et in proprium et perpetuum usum . . . transfudimus; perpetuo sub manu archiepiscopi . . . permaneat; ut . . . cunctis perpetim credatur; hanc cartam inscribi iussimus*. Aber ich kenne die graphischen Merkmale dieses Stückes noch nicht und will also gegenüber den vielfachen gegen St. 459 erhobenen Bedenken²⁾ nur bemerken, dass auch die Stilisirung Beachtung verdient. Ferner habe ich aus dem schon 961 ertheilten St. 287 hervorzuhoben, dass es enthält: *perpetim mansuram; ut verius omnibus credatur*. Doch stehen diese Lieblingsworte des WB hier ganz vereinzelt. Auch ist das Originaldiplom von einem andern Notar geschrieben³⁾. St. 287 wird also kaum mit unserm Dictator in Verbindung zu bringen sein, aber eventuell St. 459.

Dagegen glaube ich den Zeitpunkt, da WB aufhört in der k. Kanzlei thätig zu sein, bereits bestimmen zu können. Am 6. Januar 975 in St. 639 wird Willigisus zum letzten Male

1) Vgl. St. 513, 578 u. a. Dabei entfällt in der Regel auch die Conclusivpartikel, mit welcher sonst Formel IV anzuheben pflegt; ich fand sie bisher nur in St. 634, wo der Vordersatz ziemlich lang ist und der Dictator wol dadurch veranlasst wurde, die Folgerung mit *quare* kenntlich zu machen.

2) Vgl. Stumpf, Würzb. Immun. 41, N. 75. Andere haben die Frage aufgeworfen, ob sich St. 459 mit St. 591 (von WA abgefasst) vertrage.

3) Die betreffende Hand kenne ich bis jetzt allerdings nur aus St. 254, 271, 286, 403, sämmtlich für Chur und noch genauer zu untersuchen.